



Was sind erforderliche Betriebsratsschulungen?

- Die Durchführung von Schulungen sind der Anspruch und Verpflichtung des Betriebsratsgremiums.
- Erforderliche Schulungen sind Schulungen nach §37(6) BetrVG.
- Alle anfallenden Kosten einer erforderlichen Schulung muss der Arbeitgeber übernehmen.
- Die Erforderlichkeit stellt das BR-Gremium fest.
- Zweifelt der Arbeitgeber an der Erforderlichkeit, bleibt ihm einzig allein der Weg über das Arbeitsgericht
- Erforderliche Schulungen werden in Grundlagenschulungen und Spezialschulungen unterteilt.
- Die Erforderlichkeit einer Schulung muss der Betriebsrat im Beschluss nachvollziehbar begründen.
- Fehlende Grundlagenschulungen sind Grund genug um eine Erforderlichkeit zu begründen.
- Die Erforderlichkeiten von Spezialschulungen richten sich nach den Aufgaben, die der betroffene Betriebsrat zu leisten hat,
- Den betrieblichen Situationen die auf Gremium und einzelnen Betriebsrat zukommen und mit dem aktuellen Wissensstand nicht gelöst werden können,
- Erarbeitung von Vorschlägen und Plänen durch das Betriebsratsgremium oder einzelner Betriebsräte im Rahmen der Möglichkeiten des BetrVG, wenn der derzeitige Kenntnisstand nicht ausreicht.

Gesetzesgrundlage

§ 37 Ehrenamtliche Tätigkeit, Arbeitsversäumnis

(6) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des Betriebsrats erforderlich sind. Betriebsbedingte Gründe im Sinne des Absatzes 3 liegen auch vor, wenn wegen Besonderheiten der betrieblichen Arbeitszeitgestaltung die Schulung des Betriebsratsmitglieds außerhalb seiner Arbeitszeit erfolgt; in diesem Fall ist der Umfang des Ausgleichsanspruchs unter Einbeziehung der Arbeitsbefreiung nach Absatz 2 pro Schultag begrenzt auf die Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers. Der Betriebsrat hat bei der Festlegung der zeitlichen Lage der Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen die betrieblichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen. Er hat dem Arbeitgeber die Teilnahme und die zeitliche Lage der Schulungs- und Bildungsveranstaltungen rechtzeitig bekannt zu geben. Hält der Arbeitgeber die betrieblichen Notwendigkeiten für nicht ausreichend berücksichtigt, so kann er die Einigungsstelle anrufen. Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat.